



Vorlage Nr.: 50/085

03.06.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	17.06.2005	
Kreisausschuss	Dr. Haardt	20.06.2005	20
Kreistag	Dr. Haardt	27.06.2005	19

Änderung der Richtlinien des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer

Beschlussvorschlag: Den Änderungen in den §§ 7 und 9 der beigefügten Richtlinie des Kreises Recklinghausen zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 17.12.2004 wird zugestimmt.

Die Änderung tritt ab 01.07.2005 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Nach den derzeitigen Richtlinien können Fahrgutscheine nur Berechtigte erhalten, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII i.V.m. § 87 SGB XII nicht übersteigt. Durch diese Regelung werden Berechtigte, deren Einkommen die Einkommensgrenze nur geringfügig überschreitet, benachteiligt. Da Berechtigte außerhalb von Einrichtungen Gutscheine für eine kostenlose Beförderung von max. 80 km monatlich erhalten, könnten mtl. Aufwendungen von 165 € entstehen, die der Berechtigte bei Überschreitung der Einkommensgrenze in voller Höhe selbst zahlen müsste. Dies gilt auch dann, wenn die Einkommensgrenze um weniger als 165 € überschritten wird. Allerdings werden in der Regel nur 40 % der möglichen Freifahrkilometer in Anspruch genommen, so dass Berechtigte mit einer Einkommensüberschreitung von nicht mehr als 100 € einen Zuschuss erhalten sollen, um auch ihnen eine angemessene Teilnahme am Beförderungsdienst zu ermöglichen.

Der Zuschuss wird auf 7,5 € für höchstens 4 Fahrten im Monat begrenzt und soll aus Verwaltungsvereinfachungsgründen halbjährlich rückwirkend dem Berechtigten unter Vorlage entsprechender Einkommensnachweise erstattet werden.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Dieckmann	gez. Dr. Haardt		
20	gez. Dynak			gez. Welt

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Die Anzahl der potenziell Berechtigten kann nur grob geschätzt werden. Nach einer Umfrage bei den Fahrdiensten geht man von ca. 200 geschätzten Selbstzahlern aus, wobei über die Einkommenssituation keine Eingaben gemacht wurden. Wenn man auch hier einen Ausnutzungsgrad von ca. 40 % und noch Abstriche wegen zu hohem Einkommen berücksichtigt, könnte evtl. mit 60 Berechtigten jährlich gerechnet werden.

Auf das Haushaltsjahr 2005 bezogen würden zusätzliche Haushaltsmittel von ca. 10.800 € benötigt, die aus allgemeinen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt werden müssten.

§ 7
Umfang der Eingliederungshilfe

- (1) Schwerbehinderte i. S. d. § 6, deren nach § 82 SGB XII einzusetzendes Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII i. V. m. § 87 SGB XII nicht übersteigt, erhalten Gutscheine für die kostenlose Beförderung über 80 km monatlich. Berechtigte, deren Einkommen, die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 100 € mtl. überschreitet, erhalten einen monatlichen pauschalen Zuschuss von 7,50 € pro Fahrt für höchstens 4 Fahrten pro Monat. Fahrgutscheine oder Zuschüsse erhalten nicht Personen, auf deren Name ein Kraftfahrzeug, welches zur Beförderung des Schwerbehinderten geeignet ist, zugelassen ist.

§ 9
Antragstellung

Anträge auf Bewilligung der Fahrgutscheine sind vom Hilfesuchenden oder seinen Angehörigen beim Kreis Recklinghausen - Sozialamt - oder bei den kreisangehörigen Städten - Sozialämtern - zu stellen. Der pauschale Zuschuss kann rückwirkend für jeweils ein halbes Jahr unter Vorlage entsprechender Nachweise über durchgeführte Fahrten beim Kreis Recklinghausen - Sozialamt - beantragt werden.